

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 541/74

Urteil des BAG vom 18. August 1975 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 541/74

8 Sa 441/73 Frankfurt/Main

Urteilstenor zuge-
stellt am

18. August 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juli 1974 - 8 Sa 441/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. Januar 1906 geborene Kläger trat nach etwa 23-jähriger Tätigkeit im Bankberuf am 8. Oktober 1955 als Mitgeschäftsführer in die Dienste der Kreditbank H

, einer Tochtergesellschaft der damaligen Bank G für Nordrhein-Westfalen. Im Januar 1956 wurde er alleiniger Geschäftsführer der Kreditbank H . Ende 1958 schlossen sich die damaligen sechs Regionalbanken der Bank G zu der heutigen Beklagten zusammen.

Im Juni 1959 legte die Beklagte dem Kläger den Entwurf eines Einstellungsvertrages zur Unterschrift vor. Der Kläger unterzeichnete diesen Entwurf nicht, weil er mit der darin vorgesehenen Ruhegeldregelung nicht einverstanden war. Er erstrebte eine stärkere Anlehnung seiner Versorgung an die Beamtenpensionen. Am 12. August/15. August 1959 unterzeichneten die Parteien einen Vertrag, der die Anstellungsbedingungen für die Zeit ab 1. Januar 1959 neu festlegte. § 7 dieses Vertrages sah ein Ruhegehalt sowie ein Witwen- und Waisengeld vor. Das Ruhegehalt war zu zahlen, wenn der Kläger in den Diensten der Gesellschaft das 65. Lebensjahr vollendete oder arbeitsunfähig wurde oder wenn ihm gekündigt wurde, ohne daß in seiner Person ein wichtiger, von ihm verschuldeter Grund vorlag. Zur Berechnung des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes bestimmte § 8 folgendes:

- "(1) Die Berechnung des Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt, nach den Grundsätzen des Beamtenbesoldungsgesetzes des Bundes, und zwar nach den Bezügen der Beamtenbesoldungsgruppe A 2 b.
- (2) Im übrigen wird das Ruhegehalt und das Witwen- und Waisengeld wie folgt berechnet:
 - a) bei Eintritt eines Ruhegehaltsfalles gemäß § 7 Ziff. 1 a, b oder c erhält der Ruhegehaltsberechtigte das nach seiner Besoldungsgruppe in der jeweiligen Fassung des Bundesbeamtengesetzes höchste Ruhegehalt (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Jahre 1963 übernahm eine neu gegründete Filiale der Beklagten in H das Vermögen der Kreditbank H. Der Kläger wurde Leiter dieser Zweigstelle und stand von da an als Arbeitnehmer in den Diensten der Beklagten.

Ab 1. Januar 1968 war der Kläger arbeitsunfähig. Am 19. Februar 1968 trafen die Parteien folgende Vereinbarung:

- I. Herr F tritt im Interesse seiner Gesundheit am 1. Januar 1968 in den Ruhestand.
- II. Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zahlt die Bank G Aktiengesellschaft, F, die Pensionsbezüge (Ruhegehalt oder Hinterbliebenengeld) gemäß §§ 7 ff. des Versorgungsvertrages vom 12./15. August 1959. Das Ruhegehalt nach den Bezügen der Beamtensoldungsgruppe A 14 (früher A 2 b) beträgt zur Zeit monatlich DM 1.672,80.
- III. Für die Kalenderjahre 1968, 1969 und 1970 erhöhen sich die Pensionsbezüge um monatlich DM 1.122,95.

Ziffer III dieser Vereinbarung glich mit Rücksicht auf die vertragliche Kündigungsfrist die Differenz zwischen der Pension und dem Activeinkommen des Klägers für das Jahr 1968 aus; der Betrag wurde aus steuerlichen Gründen auf drei Jahre verteilt.

Seit dem 1. Januar 1968 erhält der Kläger von der Beklagten ein Ruhegehalt, das nach der jeweiligen Endstufe der Beamtensoldungsgruppe A 14 für Bundesbeamte bemessen ist.

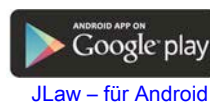
Mit Schreiben vom 19. Dezember 1970 beanstandete der Kläger erstmals die Höhe seines Ruhegeldes. Er wollte zu seinen Gunsten eine Zulage berücksichtigt haben, die in einer Fußnote des Bundesbesoldungsgesetzes für Verwaltungsgerichtsräte im Bundesdienst vorgesehen war. Das lehnte die Beklagte ab.

Mit seiner am 29. November 1972 bei Gericht eingegangene Klage begehrt der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1971 an fehlendem Ruhegehalt einen Betrag von 15.369,76 DM. Er hat dazu folgendes geltend gemacht: Als der Vertrag vom 12./15. August 1959 geschlossen wurde, habe es im Besoldungsrecht die Besoldungsgruppe A 2 b nicht mehr gegeben. Bereits das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als e-Book nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt.

27. Juli 1959 (BGBl. I S. 993) habe die Besoldungsgruppen neu geordnet. Wenn es in § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages heiße, er solle das nach seiner Besoldungsgruppe in der jeweiligen Fassung des Bundesbeamtengesetzes höchste Ruhegehalt bekommen, so bedeute dies folgendes: Ihm stehe die Versorgung nicht nur aus der Endstufe der Vergütungsgruppe A 2 b zu, die nach der Regelüberleitung (Anlage IV zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BBesG) in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet worden ist; mit dem Begriff "höchstes Ruhegehalt" seien vielmehr auch alle im Besoldungsrecht generell geregelten Verbesserungen für Ämter der ehemaligen Gruppe A 2 b erfaßt mit Ausnahme individueller Beförderungen und solcher Anhebungen, die mit einer Erweiterung des ursprünglichen Amtsinhaltes verknüpft waren. Eine solche Zusage habe ihm die Beklagte deshalb gegeben, weil damit seine außergewöhnlichen Erfolge anerkannt werden sollten. Es sei auch zu berücksichtigen, daß seine aktiven Bezüge im Jahre 1959 der Besoldungsgruppe B 9 und im Jahre 1967 der Besoldungsgruppe B 8 entsprochen hätten.

Von der so zu verstehenden Versorgungszusage her ergebe sich, daß der Kläger entsprechend der Besoldung eines Oberstaatsanwaltes beim Bundesgerichtshof versorgt werden müsse. Der Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, der bis zum Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 der Gruppe A 2 b angehört habe, sei bereits 1957 im Wege der Sonderüberleitung in die Besoldungsgruppe A 15 gelangt. Die Versorgungsbezüge des Klägers hätten sich demgemäß schon ab Eintritt in den Ruhestand nach der Besoldungsgruppe A 15 als höchstem Ruhegehalt, das aus der Besoldungsgruppe A 2 b hervorgegangen sei, richten müssen. Ab 1. Januar 1969 sei die Besoldungsgruppe A 15 um 2 Dienstaltersstufen erweitert worden; das Endgehalt und damit auch das Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe habe sich dementsprechend erhöht. Ferner sei das Amt des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof ab 1. April 1969 in die Besoldungsgruppe A 16 und ab 1. Juli 1971 in die Besoldungsgruppe B 2



- 5 -

übergeleitet worden. Von diesem Amt und seiner Besoldungs-
entwicklung ausgehend hätte die Beklagte ihm für den Klage-
zeitraum 15.396,76 DM mehr Ruhegehalt zahlen müssen.

Hilfsweise hat der Kläger seine Nachforderung auf die
Entwicklungen anderer Beamtengruppen gestützt, die bis 1957
nach der Besoldungsgruppe A 2 b und danach höher vergütet
wurden. Er hat hierzu auf die Ämter der Oberstudiendirekto-
ren, Oberbauräte und Richter verwiesen, die sich aus der Be-
soldungsgruppe A 14 hinaus entwickelt haben. Der Kläger hat
ferner darauf verwiesen, daß sich mit Einführung der "Regel-
beförderung" das erste Beförderungsamts im höheren Dienst
von der ursprünglichen Besoldungsgruppe A 14 praktisch zur
Besoldungsgruppe A 15 verlagert habe.

Seinem Begehren, eine Versorgung aus einer höheren als
der Besoldungsgruppe A 14 zu erhalten, stehe die Vereinba-
rung vom 19. Februar 1968 nicht entgegen. Soweit darin in
Ziffer II gesagt sei, das Ruhegehalt nach den Bezügen der
Beamtenbesoldungsgruppe A 14 (früher A 2 b) betrage zur Zeit
monatlich 1.672,80 DM, hätten die Parteien die im Vertrag
vom 12./15. August 1959 gegebene Zusage nicht ändern wollen.
Insbesondere habe der Kläger nicht auf die ihm eingeräumten
Rechte verzichten wollen.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Klageabweisung gel-
tend gemacht, der Anstellungsvertrag habe festgelegt, daß
der Kläger Versorgung nach dem höchsten Gehalt der Besol-
dungsgruppe A 2 b erhalten sollte. Die Verknüpfung der Ver-
sorgungsbezüge mit einem bestimmten Amt der Besoldungsgruppe
A 2 b oder der Besoldungsgruppe A 14 sei weder gewollt ge-
wesen noch komme dies in dem Vertrage zum Ausdruck.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblie-
ben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren
weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zunächst der Frage nach-
gegangen, ob, wie der Kläger behauptet hat, der überein-
stimmende Wille der Parteien dahin gegangen ist, ihm die aus



der Besoldungsgruppe A 2 b günstigste Versorgung zu gewähren, und zwar auch in dem Sinne, daß ihm die besoldungsmäßigen Verbesserungen von Ämtern dieser Gruppe zugute kommen sollten.

Aufgrund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht einen solchen übereinstimmenden Willen nicht festgestellt. Die Revision hat hiergegen eine Verfahrensrüge nicht erhoben. Der Senat ist deshalb nach § 561 Abs. 2 ZPO an diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden.

II. 1 a) Bei der normativen Auslegung der Versorgungszusage vom 12./15. August 1959 ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Vereinbarung eine anfängliche Vertragslücke enthalten habe: Als sie abgeschlossen wurde, habe es wegen der Neuordnung der Beamtenbesoldung durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 eine Besoldungsgruppe A 2 b nicht mehr gegeben. Diese Lücke hätten die Parteien dann durch Ziff. II der Vereinbarung vom 19. Februar 1968 geschlossen.

b) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Vertrag habe eine anfängliche Lücke enthalten, ist mit den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157 BGB nicht zu vereinbaren. Eine Vertragslücke läge nur vor, wenn eine regelungsbedürftige Frage offengelassen wäre (vgl. Soergel-Siebert-Knopp, BGB, 10. Aufl., § 157 Anm. 113). Das war nicht der Fall. Wenn als Grundlage der Versorgung eine Besoldungsgruppe bezeichnet war, die es seit 1957 nicht mehr gab, bedeutete das nicht, daß ein Vertragspunkt offen geblieben war, der regelungsbedürftig war und deshalb ergänzt werden mußte. Die Versorgungszusage wies keine Lücke auf, weil das Bundesbesoldungsgesetz bei der Neuordnung der Besoldung festgelegt hatte, daß der Besoldungsgruppe A 2 b die neue Besoldungsgruppe A 14 entsprach. Damit stand bereits 1959 fest, daß der Kläger Versorgung nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten sollte.

Wenn die Beklagte 1959 auf eine Besoldungsgruppe verwies; die es seit 1957 nicht mehr gab, so erklärt sich das aus folgendem Umstand: Seit 1958 hat die Beklagte keine am Beamtenrecht orientierte Versorgungszusagen mehr erteilt.



Die Versorgung richtet sich vielmehr nach dem Dienstverkommen und den Dienstjahren. Da der Kläger aber darauf bestand, eine beamtenrechtliche Versorgung zu erhalten, wurde ihm eine Zusage "alter Art" gegeben. Dabei hat man auch einen alten Vertrag aus der Zeit vor der Neuregelung des Besoldungsrechts als Vorlage benutzt, so daß dadurch die alte Besoldungsbezeichnung mit hinein kam.

c) Da das Versorgungsversprechen sonach von vornherein darauf gerichtet war, Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zu gewähren, kommt es nicht darauf an, wie Ziff. II der Vereinbarung vom 19. Februar 1968 zu bewerten ist, insbesondere ob sie als Vertragsergänzung verbindlich war und ob der Kläger seine Erklärung im Prozeß angefochten hat und anfechten konnte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Versorgungszusage vom 12./15. August 1959 im übrigen dahin ausgelegt, daß sie nicht den vom Kläger verfolgten Anspruch ergebe. Der Kläger meint, die Zusage des "höchsten Ruhegehalts" in § 8 Abs. 2 Buchst. a) des Vertrages bedeute auch, daß seine Versorgung sich erhöhte, wenn eines der in Besoldungsgruppe A 2 b (oder A 1) genannten Ämter ohne Änderung des Amtsinhalts in eine höhere Besoldungsgruppe angehoben wurde. Dafür hat das Landesarbeitsgericht weder in dem Vertragstext noch in den Begleitumständen einen Anhalt gefunden.

Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht darin ein Auslegungsfehler nicht unterlaufen.

a) Die vom Kläger in Anspruch genommene Ausgestaltung der Versorgungszusage, die bei einer willkürlichen Verknüpfung mit irgendeinem Amt der Besoldungsgruppe A 2 b oder A 14 eine außergewöhnliche Gestaltung erfahren hätte, findet im Wortlaut keine Stütze.

§ 8 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, daß die Versorgung des Klägers sich nach den Grundsätzen des Beamtenbesoldungsgesetzes des Bundes, und zwar den Bezügen einer bestimmten Besoldungsgruppe bemessen sollte. Dies sollte allerdings nicht gelten, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. Dieser Vorbehalt war erforderlich, weil näher festzulegen war, welche Dienstaltersstufe der Besoldung zugrunde



- 8 -

zu legen war, da die aktiven Bezüge des Klägers sich nicht nach der Besoldungsordnung richteten. § 8 Abs. 2 Buchst. a) bringt die dazu notwendige Klarstellung. Der Kläger sollte das höchste Ruhegehalt "nach seiner Besoldungsgruppe in der jeweiligen Fassung des Bundesbeamtengesetzes" erhalten. Damit war dreierlei zugunsten des Klägers zum Ausdruck gebracht: Das Ruhegehalt war von den Bezügen der höchsten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe zu errechnen. Ihm sollte ferner der höchste Prozentsatz des Ruhegehalts zustehen, also 75 % des Endgehalts. Das war besonders wichtig. Nach seiner Dienstzeit von 12 Jahren bei der Beklagten standen dem Kläger, wenn ihm nicht Vordienstzeiten angerechnet wurden, bei seinem Ausscheiden nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur 39 % der Bezüge zu, die Bemessungsgrundlage für die Versorgung waren. Insofern bestand eine wesentliche Abweichung von § 8 Abs. 1, der für die Berechnung des Ruhegehalts auf die Grundsätze des Beamtenbesoldungsgesetzes verwies. Schließlich war durch Bezugnahme auf das jeweils geltende Bundesbesoldungsgesetz erreicht, daß die Ruhegehaltsbezüge des Klägers der Erhöhung der Beamtenbesoldung folgten.

Mehr läßt sich dem Begriff "höchstes Ruhegehalt" zugunsten des Klägers nicht entnehmen. Für eine Verknüpfung seiner Versorgung mit einem der in Besoldungsgruppe A 2 b oder A 14 aufgeführten Ämter gibt der Wortlaut des Vertrages nichts her. Im Gegenteil: Es heißt ausdrücklich in § 8 Abs. 2 Buchst. a), der Kläger erhalte das höchste Ruhegehalt seiner Besoldungsgruppe. Als "seine Besoldungsgruppe" ist in § 8 Abs. 1 die Besoldungsgruppe A 2 b bzw. A 14 festgelegt.

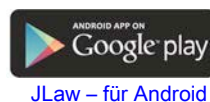
b) Auch die Begleitumstände sprechen nicht für die vom Kläger gewollte Auslegung.

(1) Die Vergütung des Klägers während seiner aktiven Dienstzeit wie auch seine Stellung als Bankdirektor hatten keinerlei Beziehung zu irgendeinem der in Besoldungsgruppe A 2 b aufgeführten Ämter. Wenn der Kläger darauf verweist, seine aktiven Bezüge hätten einer Besoldungsgruppe ent-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprochen, die weit über der Gruppe lag, die für seine Versorgung gelten sollte, so führt dies nicht zu dem von ihm gewollten Ergebnis: Die Versorgung bliebe auch dann noch erheblich hinter seinen aktiven Bezügen zurück, wenn die eine oder andere Heraushebung von Ämtern aus der Besoldungsgruppe A 14 berücksichtigt werden müßte. Zum anderen wäre die Versorgung willkürlich und unvorhersehbar gewesen, wenn es darauf ankäme, ob und wie das eine oder andere Amt in eine höhere Besoldungsgruppe angehoben wurde. Insoweit war der Kläger eben festgelegt und beschränkt auf die Besoldungsgruppe A 14. Das war aber andererseits auch eine klare Regelung, an der insbesondere die Beklagte interessiert sein mußte.

(2) Der Kläger meint, die Beklagte ihm wegen seiner besonderen Verdienste eine besonders günstige Versorgung einräumen wollen. Das mag sein, ist aber bereits durch das verwirklicht worden, was ihm die Beklagte zugestanden hat. Es steht fest, daß sie ab 1958 Versorgung nur noch in Anlehnung an die Dienstzeit und die Dienstbezüge in einer bestimmten nicht veränderbaren Größe zugesagt hat. Das entsprechende Angebot, auch ihn so zu versorgen, hat der Kläger im Juni 1959 abgelehnt. Er hat erreicht, daß er das bekam, was er erstrebte: Eine der Beamtenbesoldung angepaßte Versorgung, die ihm den großen Vorteil brachte, daß sein Ruhegehalt der Anhebung der Beamtenbezüge folgte und damit dynamisiert war. Dafür, daß darüber hinaus eine Anbindung an ein bestimmtes Amt der Besoldungsgruppe gewollt war, wenn dieses sich aus der Besoldungsgruppe heraus entwickelte, bieten weder das Vertragswerk noch die sonstigen bei seiner Auslegung heranzuziehenden Umstände einen Anhalt.

3. Der Kläger hat geltend gemacht, die Ämter der Besoldungsgruppe A 14 hätten im Jahre 1959, als ihm die Versorgungszusage gegeben wurde, das erste Beförderungssamt dargestellt. Durch die später eingeführte Regelbeförderung sei es dazu gekommen, daß diese Besoldungsgruppe im allgemeinen bei bloßer Bewährung erreicht werde. In beträchtlichem Umfang erfolgten wegen Verbesserung des Stellenkegels Beförderungen in die nächsthöhere Besoldungsgruppe A 15.



Für die Versorgung der Beamten ist dieser Entwicklung der Bezüge der aktiven Beamten Rechnung getragen worden. Die Besoldungsgesetze konnten zwar nicht nachvollziehen, in welchem Umfange Versorgungsempfänger, wenn sie im Dienst verblieben wären, an den Verbesserungen des Stellenkegels teilgenommen hätten. Pensionäre haben aber einen Ausgleich dadurch erhalten, daß ihnen durch sogenannte quasistrukturelle Überleitungen neben den linearen Besoldungserhöhungen besondere Zuschläge gewährt wurden (vgl. Art. 5 § 1, Art. 6 § 1 des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 [BGBl. 1970 I, 339] und Art. IV Abschnitt 3 § 13 des 1. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 [BGBl. I, 208]).

Die Beklagte hat - wie unstreitig ist - diese Verbesserungen der Beamtenbesoldung zugunsten des Klägers berücksichtigt. Deshalb führen auch die hierzu vom Kläger aufgezeigten Überlegungen nicht zu dem Ergebnis, daß die ihm versprochene Versorgung eine Anpassung an eine nicht vorgesehene Entwicklung verlange. Das Mehr, das er darüberhinaus mit seiner Klage erreichen will, ist ihm in der Versorgungszusage nicht zugestanden worden, und er kann dies daher nicht beanspruchen.

gez.: Dr. Stumpf

Hoechst

Dr. Thomas

Engel

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)